

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 12

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausländern, unter Wahrung der Interessen sämtlicher Beteiligter, bewerkstelligt werden kann.

Es ist vorauszusehen, daß viele Ausländer nunmehr aufs Geratewohl nach der Schweiz reisen, um durch persönliche Umfrage bei den Arbeitgebern Beschäftigung zu erhalten. Da jedoch der Stellenantritt nach wie vor nur gestattet ist, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsbewilligung zu diesem Zwecke besitzt, liegt es im Interesse der Arbeitgeber, den zugewanderten Landesfremden die Arbeit erst dann aufzunehmen zu lassen, wenn diese Bewilligung erzielt worden ist. Andernfalls müßte die Behörde, um die Ausländerkontrolle nicht vor unüberwindliche Schwierigkeiten zu stellen, die sofortige Wegweisung des Ausländers auch dann verfügen, wenn durch ihn eine Belastung des Arbeitsmarktes nicht erfolgt. Die Aufenthaltsbewilligung gilt nur für den ausstellenden Kanton. Bei Wechsel des Kantons ist vor Antritt der Stelle die Bewilligung des neuen Aufenthaltskantons einzuholen. Der Arbeitgeber bleibt wie bisher verpflichtet, Ausländer, die er angestellt hat, innerhalb 8 Tagen bei der Ortspolizeibehörde anzumelden.

Es darf angenommen werden, daß die Mehrzahl der tüchtigen ausländischen Arbeitskräfte ihre Heimat erst dann verlassen werden, wenn sie eine Stelle im Auslande gefunden haben. Es liegt nicht nur im Interesse des Ausländers, sondern ganz besonders auch in demjenigen des Arbeitgebers, daß dieser sich nach einer Arbeitskraft im Auslande erst umsieht, nachdem sich die Fremdenpolizei grundsätzlich bereit erklärt hat, einen Ausländer für eine bestimmte Stelle zuzulassen. Bisher ist der Arbeitgeber bei der Beschaffung ausländischer Arbeitskräfte meist in der Weise vorgegangen, daß er zuerst durch Ausschreibung in ausländischen Fach- und Tageszeitungen oder durch Umfrage bei Geschäften freunden einen Ausländer gesucht und erst dann bei der Fremdenpolizei das Begehrten auf Bewilligung der Einreise zum Stellenantritt gestellt hat. Ergab die Prüfung dieses Begehrens, daß einheimische Arbeitskräfte zur Verfügung standen und mußte somit ein ablehnender Entschluß getroffen werden, so war der ganze Aufwand des Arbeitgebers an Arbeit, Zeit und Geld nutzlos. Aber auch dann wenn das Gesuch bewilligt werden konnte, stellte sich vielfach die für den Arbeitgeber ebenso unangenehme Folge ein, daß der Ausländer des langen Wartens überdrüssig, sich inzwischen anderweitig verpflichtet hatte und der schweizerische Interessent gezwungen war, seine Bemühungen zur Ermittlung einer Arbeitskraft von vorne anzufangen. Zur Vermeldung derartiger Vorkommnisse empfehlen wir, künftig folgenden Weg einzuschlagen:

Der Arbeitgeber, der eine Arbeitskraft benötigt, die er trotz Mitwirkung des zuständigen Arbeitsamtes nicht im Inlande finden konnte, stellt bei der Fremdenpolizei des Wohnortes das Gesuch um grundsätzliche Bewilligung des Aufenthaltes zum Stellenantritt für einen Ausländer, wobei in jedem Falle unzugeben ist, ob es sich nur um einen Saisonauftenthalt handelt oder ob die ständige Beschäftigung gewünscht wird. (Diese Unterscheidung ist aus dem Grunde von Bedeutung, weil die Saisonarbeiter nach den geltenden Vorschriften auf das Ende der Saison wieder auszureisen haben.) Ergibt die Prüfung, daß qualifizierte einheimische Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, so erlischt es sich, nach einer Arbeitskraft im Auslande zu suchen. Andernfalls wird die zuständige Fremdenpolizeibehörde grundsätzlich die Bewilligung für einen Ausländer zusichern, selbstverständlich unter Vorbehalt persönlicher Beanstandung. Hat der Arbeitgeber sodann einen solchen gefunden, so kann er ihn

ohne weiteres zur Einreise auffordern, sofern es sich um einen Ausländer handelt, für den keine Visumspflicht besteht. Andernfalls sind der Fremdenpolizei die Personalien bekannt zu geben, damit das zuständige Konsulat zur Erteilung des Visums ermächtigt werden kann.

Der zum Zwecke des Stellenantritts eingereiste Ausländer hat sich binnen 8 Tagen seit der Einreise, jedoch vor Antritt einer Stelle, unter Vorlage seiner Ausweispapiere persönlich bei der Ortspolizeibehörde anzumelden und das übliche Aufenthaltsgesuch einzureichen, worin auch er anzugeben hat, ob er sich nur vorübergehend oder für dauernd in der Schweiz aufzuhalten will. Gleichzeitig ist die dem Arbeitgeber zugestelltte Mitteilung der Fremdenpolizei über die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung abzugeben.

Die Arbeitgeber werden ersucht, die Aufgabe der mit dem Schutz des Arbeitsmarktes betrauten Behörden dadurch zu erleichtern, daß sie der einheimischen Arbeitskraft vor der ausländischen den Vorzug geben und sich an die vorliegende Begleitung halten, wenn es ihnen nicht möglich ist, eine Arbeitskraft im Inlande zu finden. Wir wiederholen, daß der Ausländer, der ohne Bewilligung eine Stelle antritt, bestraft und zur Wiederausreise verhalten wird.

Eidg. Fremdenpolizei.

Eidg. Arbeitsamt.

Das Einreisevisum ist in vollem Umfange noch notwendig für die Angehörigen folgender Staaten: Albantien, Bulgarien, Griechenland, Jugoslawien, Lettland, Polen, Rumänien, Russland, Türkei, Ungarn, sowie für Staatenlose und Ausländer ohne gültige Ausweispapiere. Nur für die Einreise zum Stellenantritt ist das Visum noch erforderlich für die Angehörigen von Frankreich, Norwegen, Schweden und der Tschechoslowakei.

Visumsaufhebungen für die Angehörigen dieser Staaten werden durch die Presse bekannt gegeben werden.

Verbandswesen.

Schweizerischer Gewerbeverband. In Luzern feierte eine Abgeordnetenversammlung das 50jährige Wirken des Schweizerischen Gewerbeverbandes. Dr. Gagianut als Präsident des Schweizerischen Baumelsterverbandes aus Zürich sprach über die Volksversicherung, die Güthelzung der Vorlage betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung empfehlend, welche nach interessanter Diskussion beschlossen wurde. Ebenso sprach sich die Versammlung für das Bundesgesetz betreffend die berufliche Ausbildung aus. Die Jubiläumsfeier leitete der Präsident Tschumi mit einem Rückblick über die Tätigkeit und die Erfahrungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes während dem verflossenen halben Jahrhundert ein. In seinem Schlußworte warnte er vor der Zersplitterungssucht und der Eigenbrötelei, und appellierte an die Treue zur Organisation und deren Hochachtung. Verschiedene Redner beglückwünschten den Verband. Bundesrat Schultheß dankte ihm alles, was er für den Gewerbestand und für das ganze Land getan hat, und betonte, daß sich im Schweizerischen Gewerbeverband ein großer, starker, in den breiten Massen des Volkes verankerter Berufsstand vereinige, der einen Pfleger des Staates bilde, ein Stand, der durch seine Regsamkeit und seinen Fleiß, durch sein Interesse an den öffentlichen Dingen ein Hauptträger der Demokratie sei. Das berufliche Leben dürfe sich heute nicht mehr im Kampfe des Einzelnen gegen alle andern, speziell auch die Glieder desselben Standes, erschöpfen. Ein geschlossener Berufsstand werde mit gemeinsamen Kräften ideelle und mate-

¹⁾ Siehe am Schluß die Zusammenstellung der Staaten, für deren Angehörige das Visum noch besteht.

Gegründet 1866
Teleph. S. 57.63
Teleg.: Ledergut

Riemen-
Fabrik

Balata-Riemen
Leder-Riemen
Teohn.-Leder



1230

rielle Vorteile erreichen, die dem Einzelnen versagt bleiben müssten. Der Mangel an Organisation könne nicht durch die staatliche Intervention ausgeglichen werden. Nur dort, wo die Kräfte des Einzelnen und die der wirtschaftlichen Organisation versagen, solle und dürfe der Staat in die Lücke treten, der ja niemals die individuelle und kollektive Initiative einer wirtschaftlichen Gruppe ersetzen könne. Jeder solcher Organisation sei aber eine tatsächliche und moralische Schranke gesetzt. Die Solidarität müsse nicht nur unter Berufsgenossen, sondern auch unter allen den verschiedenen Ständen und unter allen Volksgenossen geübt werden. Jede Berufsorganisation müsse sich den allgemeinen Interessen des Landes unterordnen, sie müsse vom Bewußtsein durchdrungen sein, daß sie bloß ein Teil der wirtschaftlichen Armee ist, die gerade in der Schweiz unter schwierigen Verhältnissen kämpfen müsse. Der schweizerische Gewerbestand habe zu allen Zeiten loyal auch derjenigen gedacht, die in anderen wirtschaftlichen Lagern stehen, und die Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht vergessen. Er habe grundlegende Verdienste um die Verbesserung des Lehrlingswesens und die berufliche Ausbildung erworben. Die Behörden aber hätten dem schweizerischen Gewerbeverband die Unterstützung im Kampfe für manchen mühsam errungenen Fortschritt zu verdanken. In der Kriegszeit und in der schweren Nachkriegsperiode sei der Verband dem Bundesrat, in patriotischer Gesinnung, helfend zur Seite gestanden. Die Zeit sei gekommen, in der nun endlich die längst vorge sehene und während einer Reihe von Jahren etwas verschupfte Gewerbege setzgebung verwirklicht werden könne.

Während einer Rundfahrt auf dem Vierwaldstättersee überbrachte auf dem Rüttli Bundespräsident Haas dem schweizerischen Gewerbe den Gruß des Bundesrates. Die Wurzeln unserer Kultur seien die Landwirtschaft und das Handwerk, Bauer und Handwerker seien die ehrwürdigen Schöpfer eines geordneten Zusammenlebens in der Gemeinde und im Staat. Durch den Fleiß und den Bürgersinn der Gewerbetreibenden seien aus den ersten Siedlungen nach und nach immer ardherrere und kräftigere Gemeinwesen entstanden. Im Mittelalter ruhte das Aufblühen der Städte auf dem Blühen des Handwerks. Dem Handwerk verdanke die Welt den Ursprung und das Erstarken des demokratischen Gedankens. Im heutigen Wettbewerb helfe nur die Tüchtigkeit und deren Förderung durch berufliche Ausbildung und die Erziehung zu wirtschaftlichen Arbeitsmethoden sei das unvergängliche Verdienst des schweizerischen Gewerbeverbandes. Zu den vornehmsten Pflichten des Staates gehöre die Erhaltung möglichst vieler selbstständiger Existenz. Durch ein einheitliches Gewerberecht, durch die Unterstützung des gewerblichen Bildungswesens, und eine vernünftige Festsetzung der Submissionsbedingungen könne viel zur Kräftigung beigetragen werden. Bund und Kantone dürften nie vergessen, daß ein gesunder Gewerbestand neben einer gesunden Landwirtschaft den sichersten Schutzwall unserer bürgerlichen Demokratie bedeutet. Wenn der Staat sie festige, festige er sich selbst. Nur das Gemeinsame stütze den Staat, das Selbstsich tige löse ihn auf. Gewiß bedürfen die Landwirtschaft und das Gewerbe des Zusammenschlusses, denn auch

hier bedeute Zersplitterung Schwäche, aber keine Berufsgruppe und keine Partei dürfe ob der Pflege ihrer Interessen je vergessen, daß sie Mitglieder des Volksganzen sind, und daß dessen Gesundheit ihre Gesundheit gewährleistet.

Ausstellungswesen.

Schweizerische Wohnungsausstellung Basel 1930. (Mitget.) Die an der Durchführung einer schweizerischen Wohnungs-Ausstellung interessierten Delegationen der gewerblichen und industriellen Berufsverbände, des Werkbundes, des Bundes Schweiz. Architekten, der schweizerischen Zentrale für Handelsförderung und weiterer Organisationen traten Dienstag, den 11. Juni zu einer großen Konferenz in Basel zusammen. Es wurden durchberaten und genehmigt: Die Statuten der Genossenschaft Schweizerische Wohnungs-Ausstellung, das Organisations-Reglement, sowie Prospekt und Aussteller-Reglement. Ferner wurden die Wahlen vorgenommen für den Vorstand der Genossenschaft Schweizerische Wohnungs-Ausstellung, das Organisationskomitee, die Finanz- und Pressekommision.

Nach eingehender Beratung wurde als Datum für die Ausstellung bestimmt die Zeit vom 16. August bis 14. September 1930. Die Ausstellung wird in enger Anlehnung an die für das Wohnungswesen in Betracht fallenden Berufsverbände durchgeführt.

Verschiedenes.

Zur Schweizerwoche 1929 (19. Oktober bis 2. November). Als weiteres Mittel, um unserer Bevölkerung die Wertschätzung und Berücksichtigung schweizerischer Arbeit nahezulegen, gelangt in allernächster Zeit ein Schweizerwoche-Papier in den Handel. Es ist ein nach besonderem Verfahren hergestelltes Jaspis-Gewöllepapier in dunklem Geraniumrot, von dem sich das eidgenössische Kreuz und die Texte Schweizerwoche — Semaine Suisse — Settimana Svizzera diskret abheben. Das Papier kann natürlich sofort in Gebrauch genommen werden. (Schweizerwoche-Verband.)

Das flache Dach in Baden. Bekanntlich hat die Einwohnergemeinde Baden die von ihr verlangte Subvention von 90,000 Fr. an den von der Oberpostdirektion in Aussicht genommenen Neubau eines Postgebäudes im Kostenvoranschlag von circa einer Million Franken nur unter der Voraussetzung bewilligt, daß das von Professor Moser ausgearbeitete Bauprojekt im Sinne der Ersetzung des vorgeesehenen Flachdaches durch ein Giebeldach zur Ausführung gelangt. Nun hat das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement dem Gemeinderat Baden mitgeteilt, daß es auf die gewünschte Abänderung des Projektes Moser nicht eintreten könne und an dem von den eidgenössischen Räten gut geheissen Bauprojekt festhalte.

Erhaltung bauhistorischer Baudenkmäler. Bei der Kirche von Monthérod ob Lausanne ist kürzlich ein unter der Kirche befindlicher Saal aufgedeckt worden,